

Allgemeine Verkaufs-, Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Saul GmbH (AGB)

(09/2016)

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Saul GmbH (AGB) gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge, Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Der Begriff der Lieferung in diesen AGB schließt dabei sämtliche Veräußerungs-, Liefer- und Leistungsformen ein. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir trotz entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- b) Die AGB gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- a) Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend, es sei denn die Bindungswirkung des Angebots wird ausdrücklich erklärt, beispielsweise indem das Angebot als „verbindlich“ oder „bindend“ bezeichnet wird.
- b) Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Annahme der Bestellung zustande. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Fax und EDI (electronic data interchange) gewahrt. Wurde eine Annahme der Bestellung nicht erklärt oder ist die Annahme der Bestellung dem Besteller nicht zugegangen, kommt ein Liefervertrag erst mit der Lieferausführung zustande.
- c) Bestellungen können von uns innerhalb von drei Wochen ab Zugang angekommen werden. Die Annahmeerklärung muss dem Besteller selbst dann zugehen, wenn er auf den Zugang verzichtet hat. Die Lieferausführung innerhalb der Annahmefrist ersetzt die Annahmeerklärung.
- d) Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- e) Die in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten oder Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen genannten Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und sonstigen Angaben dienen nur zur Information und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- f) Angaben und Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

3. Lieferungen, Lieferzeit

- a) Lieferfristen und -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- b) Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- c) Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt voraus, dass der Besteller innerhalb der Annahmefrist sämtliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat und sämtliche offenen Punkte zur Durchführung des Auftrags geklärt sind.
Nach Vertragsschluss vom Besteller gewünschte Änderungen verlängern die Lieferfristen und -termine um den Zeitraum, der erforderlich ist, um die gewünschten Änderungen umzusetzen. Haben die gewünschten Änderungen eine Kostenerhöhung zur Folge, setzt die Lieferung und die Einhaltung der entsprechend verlängerten Lieferfristen und -termine die Kostenzusage des Bestellers voraus.
- d) Die Lieferfristen und -termine sind bei der Lieferung "ab Werk" eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist bzw. am vereinbarten Termin ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Erfolgt die Lieferung nicht „ab Werk“, handelt es sich stets um eine Schickschuld und nicht um eine Bringschuld. In diesem Fall sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist bzw. am vereinbarten Termin an die Spedition übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.
- e) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden und/oder Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- f) Verzögern sich Versand, Anlieferung oder Abholung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers oder kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Anspruch beträgt pauschal 0,5 % des Preises der betroffenen Leistungs- und Lieferumfänge für jede angefangene Kalenderwoche, beginnend mit dem Annahmeverzug des Bestellers. Der pauschalierte Anspruch auf Mehrauf-

wendungen ist auf max. 10 % des Preises der betroffenen Lieferumfänge beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

- g) Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine wesentlichen Nachteile für den Gebrauch ergeben oder diese für den Besteller unzumutbar sind.
- h) Wir behalten uns außerdem Minderlieferungen von bis 10 %, soweit sich daraus keine wesentlichen Nachteile für den Gebrauch ergeben oder diese für den Besteller unzumutbar sind, vor. Im Falle von Minderlieferungen reduziert sich der Kaufpreis entsprechend.
- i) Sofern wir verbindliche Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. Unverzüglich ist die Information in jedem Fall erfolgt, wenn wir den Besteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntniserlangung benachrichtigt haben. Ist die Leistung auch zwei Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir nachweisen, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferer und trotz wirksamen Abschlusses der erforderlichen Verträge von einem Zulieferer nicht rechtzeitig beliefert wurden.
- j) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (z.B. Streik und Aussperrung) oder im Falle eines Eintritts unvorhergesehener Hindernisse und Ereignisse, die wir nicht verschuldet haben, zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen und Betriebsstörungen. Derartige Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

4. Lieferverzug

- a) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- b) Unsere Haftung für Verzugsschäden ist jeweils beschränkt auf maximal 5% des jeweils vereinbarten Kaufpreises, es sei denn der Lieferverzug beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns.
- c) Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der verspäteten Leistungen und Lieferungen zu unseren Gunsten angemessen zu berücksichtigen.
- d) Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 11 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich in Euro und die Lieferungen erfolgen zu den von uns bekannt gegebenen Preisen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab dem vereinbarten Versandort, zuzüglich Verpackung, Zoll, Versicherung, Versandkosten und Umsatzsteuer.
- b) Bei Kostenänderungen, insbesondere durch Materialpreis-, Lohn-, Gehalts- oder Energiekostenänderungen, welche nach Vertragsschluss eintreten, behalten wir uns vor, die zum Zeitpunkt der Lieferung entstehenden Kosten bei der Preisbestimmung anzusetzen, falls die Auslieferung später als vier Monate nach dem Datum unserer Annahmeerklärung erfolgt. Diese Kostenänderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Maßgeblich ist stets der rechtzeitige Geldeingang auf unserem Konto.
- b) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- c) Wenn der Besteller mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende

Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Zudem sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen fällig zu stellen.

- d) Der Besteller ist zur Ausübung der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur wegen seiner unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Eine Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist nur möglich, wenn sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.
- e) Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Besteller gegen uns hat.

7. Verpackung und Versand

- a) Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen unter Berücksichtigung der handelsüblichen Art und Weise.
- b) Sofern beim Versendungskauf keine Versandart vereinbart wurde, bestimmen wir diese unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen.
- c) Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren (z.B. in Bezug auf Menge, Ort, Verpackung, Ladungsträger, Versanddokumente), sind uns unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstandes anzuzeigen.

8. Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

- a) Sofern keine anderen Abreden getroffen wurden, ist jeweils eine Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- b) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Liefergegenstände auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- c) Soweit eine Abnahme der Liefergegenstände zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
- d) Ist ein Versendungskauf vereinbart worden, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes bzw. der Übergabe an die Transportperson am Versandort auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ziffer 8. b) Satz 3 gilt entsprechend.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungen an uns im Verzug ist. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages (einschließlich der Umsatzsteuer) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Wir nehmen diese Abtretungen bereits jetzt an. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis auf Widerruf berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen fristgerecht nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung auf Seiten des Bestellers vorliegt. Andernfalls können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung unverzüglich anzeigt.
- c) Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets für uns als Hersteller. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Regelungen dieser Ziffer 9 für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- d) Soweit wir an der veräußerten Vorbehaltsware Miteigentum gemäß den vorstehenden Bestimmungen hatten, tritt uns der Besteller seine Forderung gegen den Erwerber in Höhe des Miteigentumsanteils ab. Wir nehmen diese Abtretungen bereits jetzt an.
- e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die an deren Stelle tretenden Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der

Vorbehaltsware oder der an deren Stelle tretenden Forderungen hat der Besteller auf unsere Berechtigung hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren, damit wir unsere Rechte gegenüber den Dritten wahren können.

- f) Der Besteller verwahrt das Vorbehaltseigentum im Sinne der vorstehenden Regelungen unentgeltlich für uns.
- g) Wir geben auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand in demjenigen Umfang frei, in dem unser Sicherheitsinteresse entfallen ist. Das Sicherheitsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt.
- h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie im Fall einer Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Wir sind dann auch berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Für eine verbleibende Ausfallforderung haftet der Besteller.
- i) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu erhalten, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist. Der Besteller hat die ihm gelieferten Erzeugnisse weiter auf seine Kosten und zu unseren Gunsten ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung durch Diebstahl, Feuer, Wasser und für ähnliche Fälle zu versichern und uns solche Versicherungen auf Anforderung nachzuweisen.
- j) Zur Abtretung der Zahlungsansprüche gegen den Besteller sind wir befugt.
- k) Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch in Bezug auf den Liefergegenstand durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- l) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Mängelansprüche

10.1. Sachmängel

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller den Liefergegenstand weiterveräußert. Bei erkennbaren Mängeln, also bei solchen, die durch eine Untersuchung erkennbar sind, oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels bzw. der Fehlmenge und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe des Mangels bzw. der Fehlmenge und der Rechnungsnummer gerügt werden. Auf unsere Aufforderung ist die Ware an uns zurückzusenden, damit wir den gerügten Mangel überprüfen können. Sofern ein Mangel vorliegt, erstatten wir die Versandkosten. Ansprüche des Bestellers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- b) Wir übernehmen nur dann die Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Besteller.
- c) Im Falle eines bei Gefahrübergang vorliegenden Sachmangels sind vorrangig die Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen (Nachbesserung oder Nach- / Ersatzlieferung; nachfolgend zusammenfassend: „Nacherfüllung“).
- d) Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge erhoben wird, deren Berechtigung unstrittig ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- e) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- f) Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung einschließlich des Versandes. Soweit der Besteller Ersatz der bei ihm entstandenen oder von ihm aufgrund Gesetzes seinem Kunden erstatteten Aufwendungen verlangt, ist der von uns zu leistende Ersatz nach folgender Maßgabe zu bestimmen:
- Bei der Bestimmung der Höhe dieses Ersatzes sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung wie auch Grad der Verursachung und eines etwaigen Verschuldens durch uns angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere muss der von uns zu leistende Ersatz in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des mangelhaften Leistung- und Lieferumfangs in den der Mängelrüge vorangegangenen zwölf Monaten stehen.
 - Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu unseren Gunsten zu vereinbaren.
- g) Die Nacherfüllung können wir – soweit diese nach den gesetzlichen Regelungen unverhältnismäßig ist – verweigern. In diesem Fall bleiben die übrigen Gewährleistungsrechte des Bestellers bestehen.
- h) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Etwaige weitere Ansprüche bestimmen sich nach Nr. 11. b).
- i) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte besondere äußere Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- j) Garantiezusagen durch uns, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.f) ausdrücklich ausgeschlossen.
- k) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- l) Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Bestellers dar.

10.2. Rechtsmängel

- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehenden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in der Bundesrepublik Deutschland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzung steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- b) Die in Nr. 10.2. a) genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 11. b) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- a) der Besteller uns unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet,
 - b) der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Nr. 10.2.a) ermöglicht,
 - c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet oder die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser AGB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, sind wir nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, uns zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

- a) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn uns ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft.
- b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - aa) bei Vorsatz;
 - bb) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder unserer leitenden Angestellten;
 - cc) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - dd) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben;
 - ee) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- c) Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, die nach diesen AGB von uns zu erfüllen sind, sind für jeden betroffenen Leistungs- und Lieferumfang beschränkt auf dessen jeweiligen Preis gem. Ziffer 5.
- d) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang zu vereinbaren.
- e) Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- f) Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haften wir, soweit wir rechtlich verpflichtet sind.
- g) Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Leistungen und Lieferungen zu unseren Gunsten angemessen zu berücksichtigen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten, unbeschadet der Regelung in § 479 BGB, soweit diese anwendbar ist. Bezüglich des Beginnes der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen. In Abweichung von Nr. 12 S. 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche nach Nr. 11 b)aa) bis 11. b)ee).

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- b) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für uns zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen (insbesondere Rom I. und Rom II. Verordnung). Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.